

Statuten Thurgauischer Verein Freipraktizierender Spezialärzte (TVFS)

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Unter dem Namen Thurgauischer Verein Freipraktizierender Spezialärzte (TVFS) besteht ein Verein im Sinne des ZGB

Die Formulierungen verstehen sich geschlechtsparitätisch.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz am Praxisort des jeweiligen Präsidenten.

1.3 Der Verein bezweckt:

1.3.1 Die Wahrung der beruflichen und standespolitischen Interessen der Mitglieder.

1.3.2 Die gemeinsame Vertretung gegenüber aussen.

1.3.3 Die Pflege der Querverbindungen zu anderen standespolitischen Organisationen.

1.3.4 Die Regelung der Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten medizinischen Einrichtungen.

2. Organe, Mitgliedschaft

2.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die beiden Revisoren.

2.2 Mitglieder sind niedergelassene Spezialärzte FMH (ausser Allgemeinmedizinern und Allgemeininternisten), Spezialärzte in privaten Spitälern sowie beamtete Ärzte, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, falls eine private Praxis ausserhalb des Spitals geführt wird.

Der Praxisort muss im Kanton Thurgau sein.

2.3 Es gibt Ehrenmitglieder. Ein Ehrenmitglied wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind befreit vom Jahresbeitrag.

3. Mitglieder-Versammlung

3.1 Die Mitglieder treffen sich regelmässig; die Zusammenkunft im letzten Quartal ist die ordentliche Generalversammlung; diese beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie Revisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Varia

3.2 Die Versammlung ist nur beschlussfähig über rechtzeitig angekündigte Traktanden. Vereinsbeschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

3.3 In dringlichen Fällen besteht die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung.

4. Vorstand

- 4.1 Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt, er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und fakultativ aus zwei zusätzlichen Beisitzern
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize-Präsidenten (gleichzeitig Aktuar)
 - c) dem Kassier
 - d) zwei Beisitzern (fakultativ)

5.Revisoren

- 5.1 Die beiden Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten er Mitgliederversammlung Bericht.

5. Finanzen

- 6.1 Der Verein besorgt sich seine Mittel aus den Mitgliederbeiträgen.
- 6.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderungen

- 7.1 Eine Abänderung der Statuten erfolgt durch die Mitgliederversammlung; Anträge dazu müssen dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden

8. Auflösung

- 8.1 Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen und erfordert ein Mehr von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

Genehmigt ordentliche Generalversammlung 21.11.2011